



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

**ausschließlich per E-Mail:**

██████████@fragenstaat.de

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 09.12.2020  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2020-084  
Datum: 06.01.2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte ██████████

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 09.12.2020 ergeht folgender

### Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

### **Begründung**

1.  
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung

*„die gesamte Kommunikation zu meiner Anfrage mit den Nummern #197420 bzw. #197421 zur „Vereinbarung zwischen BSI und ITZBund bzgl. „Lenkungsreis Informationssicherheit““ (Anfrage vom 18. September 2020) mit dem ITZBund (Informationstechnikzentrum Bund)“*

Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die geschwärzten Passagen in den E-Mails enthalten Informationen über Sachverhalte, die sich momentan noch in der Bearbeitung bzw. Abstimmung innerhalb und zwischen den Behörden befinden. Eine Herausgabe dieser Informationen zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigt die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Daher sind die betroffenen Passagen in den E-Mails geschwärzt.

██████████  
Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582 ██████████

Fax +49 228 99 9582 ██████████

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:  
poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

Geschwärzt wurden ebenfalls Teile der personenbezogenen Daten, da der Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG nur gewährt werden darf, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ein überwiegendes Informationsinteresse Ihrerseits war nicht erkennbar, sodass der Zugang zu diesen Daten nicht gewährt werden durfte.

Die gewünschten Informationen finden Sie in den Anlagen.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

